

Gesuch für die freiwillige Weiterführung der obligatorischen Versicherungen AHV/IV/EO/ALV

(Art. 1, Abs. 3, Bst. a AHVG / Art. 5 - 5c AHVV)

Arbeitgeber _____ :

Abr. Nr.:

Arbeitnehmer/in:

Nationalität:

Adresse Arbeitnehmer:

(Strasse, PLZ Ort in der Schweiz)

Adresse Arbeitnehmer:

(Strasse, PLZ Ort im Ausland)

AHV-Nr. _____ :

Arbeitsland:

Vereinbarter Brutto-Jahreslohn:

(des schweizerischen und ausländischen Arbeitgebers zusammen)

Fr.

Die freiwillige Weiterführung der obligatorischen Versicherungen AHV/IV/EO/ALV wird erwünscht ab:

Eintritt in die Firma (Stammhaus):

Weist der/die Arbeitnehmer/in fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre auf?

ja

nein

Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber in der Schweiz (bitte zutreffendes ankreuzen)

Arbeitsvertrag

Mantelvertrag

Der/Die Arbeitnehmer/in bleibt in der Personalvorsorgestiftung des schweizerischen Arbeitgebers

Der/Die Arbeitnehmer/in hat nur einen Arbeitsvertrag mit einer Firma im Arbeitsland.

Der schweiz. Arbeitgeber bezahlt

(bitte zutreffendes ankreuzen)

den vollen Lohn

einen Teillohn

keinen Lohn

die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-

beiträge an die Personalvorsorgestiftung

Der Arbeitgeber im Ausland ist

(bitte zutreffendes ankreuzen)

eine jur. selbständige Firma

eine unselbständige Niederlassung

Bedingungen zur Weiterführung der obligatorischen Versicherungen AHV/IV/EO/ALV

Entlöhnung

Der schweizerische Arbeitgeber verpflichtet sich **die Beiträge auf das gesamte Erwerbseinkommen** des/der Arbeitnehmers/in abzurechnen (inklusive Lohnzahlungen des ausländischen Arbeitgebers).

Fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre

Die Arbeitnehmer/innen eines Arbeitgebers in der Schweiz können die Versicherung weiterführen, falls sie **fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre** aufweisen, obligatorisch oder freiwillig versichert waren und dies unmittelbar vor

- Aufnahme der Tätigkeit im Ausland oder
- Ablauf der gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.

Sollte der/die gesuchstellende Arbeitnehmer/in noch keine fünf Jahre beim antragsstellenden Arbeitgeber beschäftigt sein, muss die fünfjährige vorgängige Versicherungsunterstellung belegt werden (in einem EU-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten, Lohnausweise, Beitragsverfügungen für Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige oder Arbeitnehmer/innen ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, Wohnsitzbescheinigung für nicht beitragspflichtige Personen, Bescheinigungen von ausländischen Sozialversicherungen über zurückgelegte EU- bzw. EFTA-Versicherungszeiten).

Einverständnis Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber

Zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung bedarf es eines schriftlichen Gesuches, das von Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber gemeinsam unterschrieben ist. Das Gesuch muss **innerhalb von sechs Monaten** ab dem Tag, an welchem der/die Arbeitnehmer/in die Voraussetzungen zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung erfüllt, eingereicht werden.

Der Arbeitnehmer/in:

Der Arbeitgeber:

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Bewilligung der AHV-Ausgleichskasse

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift

Bestätigung des Unfallversicherers

Der/Die Arbeitnehmer/in ist gegen Unfall versichert

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum:

Bestätigung der Krankenkasse

Der/Die Arbeitnehmer/in ist bei

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum:

Gesuch einreichen an: Ausgleichskasse Handel Schweiz
Postfach
4153 Reinach 1 / BL